



## QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**(Partner) Xxxx**

Straße

PLZ Stadt - Land

- nachstehend "**Partner**" genannt-

und

### NBHX TRIM GROUP

NBHX Trim Management Services GmbH

Ernst-Blickle Str. 21-25  
76646 Bruchsal - Germany

HIB Trim Part Solutions GmbH

Ernst-Blickle Str. 21-25  
76646 Bruchsal - Germany

NBHX Trim GmbH

Gutenbergstr. 30-32  
91560 Heilsbronn - Germany

SC Rolem S.R.L.

Str. Garii nr. 25  
Brasov, RO - 505100 Codlea - Romania

NBHX Trim USA Corporation

1020 7 Mile Road  
Comstock Park, MI 49321 - USA

Northern Engraving Corporation

803 South Black River St.  
Sparta, WI 54656 - USA

NBHX Trim CZ s.r.o.

Jesenice 8  
35002 Okrouhlá - Czech Republic

Northern Automotive Systems Ltd.

Gilwern Park, Ty Mawr Road, Gilwern, Abergavenny Monmouthshire, NP7 OEB - United Kingdom

NBHX Trim China Ltd.

Industry Zone, Xizou Town  
Xiangshan County, Zhejiang Province - P.R. China

Lawrence Automotive Interiors Ltd.

Gilwern Park, Ty Mawr Road, Gilwern, Abergavenny Monmouthshire, NP7 OEB - United Kingdom

NBHX Trim Mexico S.de R.L. de C.V.

Av Paseo De Las Colinas 100C, Parque Industrial Las Colinas  
Silao, Guanajuato 36270 - Mexico

Northern Automotive Products

Xizhou Industrial Area, Xiangshan County, Ningbo City  
Zhejiang Province - China 315722

- nachstehend "**NBHX**" genannt-

Ersatz für Ausgabe 30.03.2012 von NBHX bzw. 11.09.2013 von HIB.

Revision 01 vom 01.04.2017

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Qualitätsmanagementsystem (QMS) .....</b>	<b>4</b>
3.1.	QMS des Lieferanten .....	4
3.2.	QMS des Unterlieferanten .....	4
3.3.	Qualitätsvorausplanung.....	5
3.4.	Audit .....	5
3.5.	Information und Änderungsmanagement.....	5
3.6.	Dokumentation .....	6
<b>4.</b>	<b>Bemusterungen .....</b>	<b>6</b>
4.1.	Vorabmuster .....	6
4.2.	Erstmuster .....	6
4.3.	Produktionsprozess- u. Produktfreigabe (PPF).....	6
4.4.	Qualitätsprüfung u. Dokumentation für Vorab- u. Ermuster .....	7
4.5.	Deckblattbemusterung.....	7
4.6.	Anlieferung und Kennzeichnung.....	8
<b>5.</b>	<b>Herstellung unter Serienbedingungen .....</b>	<b>8</b>
5.1.	Allgemeines .....	8
5.2.	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit .....	8
5.3.	Anlieferbedingungen .....	9
5.4.	Prüfung im Wareneingang.....	9
<b>6.</b>	<b>Qualitätsziele .....</b>	<b>9</b>
6.1.	Fehlerfreie Lieferung .....	9
<b>7.</b>	<b>Prüfmittel – Fertigungsmittel.....</b>	<b>10</b>
7.1.	Prüfmittel .....	10
7.2.	Fertigungs- und Hilfsmittel .....	10
<b>8.</b>	<b>Verpackung – Transport – Lagerung .....</b>	<b>10</b>
8.1.	Verpackung.....	10
8.2.	Transport .....	11
8.3.	Lagerung .....	11

<b>9.</b>	<b>Nicht spezifikationsgerechte Lieferung .....</b>	<b>11</b>
9.1.	Abweichgenehmigung .....	11
<b>10.</b>	<b>Behandlung von Beanstandungen.....</b>	<b>11</b>
10.1.	Sammelausschuss .....	11
10.2.	Fehlerhafte Lieferungen .....	11
10.3.	8-D Report .....	11
10.4.	Annahme unter Vorbehalt.....	12
10.5.	Rückversand .....	12
10.6.	Nachbesserung durch Dritte .....	12
10.7.	Eskalationsmanagement bei Wiederholfehlern .....	12
10.8.	Reklamationskosten.....	13
<b>11.</b>	<b>Lieferantenbeurteilung / Qualitätsziele.....</b>	<b>13</b>
11.1.	Lieferantenbeurteilung.....	13
11.2.	Qualitätsziele.....	13
<b>12.</b>	<b>Umweltschutz.....</b>	<b>14</b>
<b>13.</b>	<b>Ergänzende Vorschriften.....</b>	<b>14</b>
13.1.	Versicherungspflicht des Lieferanten .....	14
13.2.	D-Teil / S-Teil .....	14
13.3.	Verfügbarkeit .....	14
13.4.	IMDS .....	15
13.5.	Deklarationspflichtige Stoffe .....	15
13.6.	REACH .....	15
13.7.	Gesetzliche Vorschriften.....	15
13.8.	Notfallplan .....	15
13.9.	Unwirksamkeitsklausel .....	15
13.10.	Vorschriften bei Projekten für VW .....	15
13.11.	Mitgeltende Regelwerke .....	16
<b>14.</b>	<b>Gültigkeit .....</b>	<b>16</b>

## 1. Vorwort

---

In der vorliegenden Vereinbarung sind die grundsätzlichen Forderungen an das Qualitätssystem des Lieferanten festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass der Lieferant über die Fähigkeit verfügt, den Qualitätsanforderungen nachzukommen, und dass es sich zur fortlaufenden Verbesserung der Verfahren und der Qualitätsleistung verpflichtet.

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer strafbaren Handlung führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht NBHX ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Die Einhaltung der Regeln dieser Qualitätsrichtlinie wird NBHX gemeinsam mit dem Lieferanten langfristig Vorteile auf dem Markt sichern und ist damit Garant für eine erfolgreiche Partnerschaft.

Die Weitergabe dieser Vorschrift an Dritte ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung von NBHX.

## 2. Geltungsbereich

---

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte. Der Lieferant sichert zu, alle erforderlichen personellen, organisatorischen, sachlichen und finanziellen Ressourcen einzusetzen, um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen.

## 3. Qualitätsmanagementsystem (QMS)

---

### 3.1. QMS des Lieferanten

Die Lieferanten müssen nachweislich über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Ausgabe verfügen und danach verfahren. Verbunden damit ist die Verpflichtung des Lieferanten zur Null Fehler Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

Darüber hinaus ist eine Zertifizierung nach der Spezifikation ISO/TS 16949 / IATF 16949 in der jeweils gültigen Form anzustreben.

### 3.2. QMS des Unterlieferanten

Das Einschalten von Unterlieferanten darf nur mit dem Einverständnis von NBHX erfolgen.

Werden Aufträge an Unterlieferanten vergeben, so hat der Lieferant NBHX darüber rechtzeitig zu informieren und sicherzustellen, dass die Forderungen dieser Vereinbarung ebenfalls durch den Unterlieferanten eingehalten werden. Ein eventueller Wechsel des Unterlieferanten ist NBHX rechtzeitig anzuzeigen.

### 3.3. Qualitätsvorausplanung

Um die Qualität und Zuverlässigkeit der gelieferten Produkte in der Phase der Entwicklung und später in der Serienfertigung sicherzustellen, ist eine systematische Bearbeitung u.a. folgender Elemente zwingend notwendig:

- Machbarkeitsanalyse
- Konstruktions-FMEA(wenn Konstruktionsverantwortung beim Lieferanten liegt)
- Prozess-FMEA
- Betriebsmittelplanung
- Prüfmittelplanung
- Statistische Prozessregelung (SPC)
- Fähigkeitsindices (cmk, cpk)
- Planung der logistischen Abläufe
- Fertigungs- und Prüfanweisungen
- Regelungen für Unterlieferanten (falls notwendig)

### 3.4. Audit

Der Lieferant gestattet NBHX, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von NBHX erfüllen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass sowohl bei dem Lieferanten sowie gegebenenfalls Unterlieferanten ein Audit durchgeführt wird.

Der Lieferant gewährt NBHX und soweit erforderlich dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden hierbei akzeptiert. NBHX teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von NBHX Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen.

### 3.5. Information und Änderungsmanagement

Der Lieferant erhält von NBHX den gültigen Stand der technischen Unterlagen im Änderungsdienst. Er muss sicherstellen, dass dieser von allen betroffenen Stellen beachtet wird. Der Lieferant muss seinen Unterlieferanten in diese Prozedur mit einbeziehen.

Wird festgestellt, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, muss der Lieferant NBHX unverzüglich darüber informieren, auch wenn die Abweichung nach Auslieferung der Ware erkannt wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderung der Fertigungsverfahren und Materialien
- Änderung von Prüfverfahren
- Wechsel des Unterlieferanten
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung von NBHX einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise für eine Prozess- und Produktfreigabe zu erbringen (siehe Abschnitt 4).

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette von erstmusterpflichtigen Bauteilen werden vom Lieferanten in einem Produktlebenslauf dokumentiert und NBHX auf Verlangen vorgezeigt.

### 3.6. Dokumentation

Sämtliche Aufzeichnungen müssen in der Form aufbewahrt werden, dass sie leicht zu finden sind und nicht beschädigt werden oder verloren gehen können.

Die Mindestaufbewahrungsfrist für Dokumente beträgt 3 Jahre nach der letzten Lieferung. Dokumente für behördliche Umweltauflagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Für Liefergegenstände, die in den Bestellunterlagen (z.B. NBHX – TL / HIB - Bauteilsteckbrief) mit dem Symbol "D" gekennzeichnet sind, gelten die Festlegungen des Gesetzgebers und die VDA-Normreihe Band 1 "Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und Zulieferanten". Aufbewahrungszeit mindestens 15 Jahre nach EOP (End of production). Vorgaben, die über die Mindestaufbewahrungszeiten hinausgehen, werden in den technischen Lieferbedingungen (TL) bei NBHX oder Bauteilsteckbrief bei HIB definiert und festgelegt.

Der Lieferant gewährt NBHX auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen.

## 4. Bemusterungen

---

### 4.1. Vorabmuster

Für Vormuster stimmt NBHX mit dem Lieferanten die grundlegenden Anforderungen und die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Vormuster unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Jeder Anlieferung ist ein Musterprüfbericht (MPB) beizufügen.

### 4.2. Erstmuster

Zur Erprobung eines neuen Produktes werden Erstmuster durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

### 4.3. Produktionsprozess- u. Produktfreigabe (PPF)

Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe erfolgt nach dem PPF-Verfahren des VDA Band 2 Vorlagenstufe 3.

Alle Änderungen an Produktionsprozessen und Produkten sind der für die Serienfreigabe verantwortlichen Abteilung der NBHX anzuzeigen.

Eine Information muss erfolgen bei:

- Neuteilen
- Produkt- und Produktionsprozessänderung
- Produktverlagerung
- Änderung von Prüfverfahren
- Aussetzen der Fertigung > 12 Monate
- Einsatz modifizierter Werkzeuge (gilt nicht für spannende WZ) mit Modifizierungskosten von > 1% des Werkzeugwertes.
- Änderung von Unterlieferanten
- Änderung von Zukaufteilen des Lieferanten
- Nachbemusterung
- Requalifikation (Die Unterlagen sind auf Anforderung innerhalb 1 AT zur Verfügung zu stellen)
- Bei einer Produktverlagerung, Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge und Änderung von Unterlieferanten sind vorab der Einkauf und die Logistikabteilung zu informieren.

Wenn ein durch den Lieferanten verursachtes PPF Verfahren gegeben ist, muss dies von dem Lieferanten 6 Monate im Voraus angezeigt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet eine Kurzzeit- und Langzeit- Prozessfähigkeitsuntersuchung bei dokumentationspflichtigen Merkmalen durchzuführen. Hierbei gelten nachfolgende Prozessfähigkeiten:

- Maschinenfähigkeit (Cmk)  $\geq 1,67$
- Prozessfähigkeit (Cpk)  $\geq 1,33$

Zusätzlich ist ein "Run & Rate" durchzuführen. Dies erfolgt im Rahmen der Prozessabnahme im Beisein von NBHX. Mit den produzierten Teilen wird die Erstbemusterung durchgeführt.

Soweit nichts anderes vereinbart, werden der NBHX Unterlagen und Muster entsprechend VDA Band 2 Vorlagestufe 3 zur Verfügung gestellt.

Für Erstmusterprüfungen trägt der Lieferant die bei ihm auftretenden Kosten.

Falls die Bemusterungen nicht zum Erfolg führen und dies in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lieferanten steht, trägt der Lieferant alle bei der NBHX anfallenden Zusatzkosten, die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt.

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Produktions- und Produktfreigabe von NBHX erfolgen.

#### **4.4. Qualitätsprüfung u. Dokumentation für Vorab- u. Erstmuster**

Grundsätzlich sind alle Merkmale nach Zeichnung zu prüfen, die im Herstellprozess erzeugt oder beeinflusst werden.

Gegebenenfalls ist ein einheitliches Prüfverfahren und/oder einheitliche Messstellen am Bauteil zwischen Lieferant und NBHX abzustimmen. Prüfergebnisse sind in der Form von Prüfberichten wie in VDA 2 dargestellt zu dokumentieren. Vermessene Teile sind deutlich erkennbar durchzunummerieren, um eine Zuordnung der Teile zu den Messergebnissen zu gewährleisten.

Alle Merkmale sind auf der Zeichnung zu nummerieren und mit Nummer im EMPB (Erstmusterprüfbericht) einzutragen. Die Ankreuz-Spalten i.O./n.i.O. sind ebenfalls auszufüllen. Wenn nicht anders vereinbart, sind vom Lieferant in Anlehnung an VDA Band 2 Vorlagestufe 3 nachfolgende Unterlagen dem Muster beizulegen bzw. nachzuweisen:

- Deckblatt
- Prüfergebnisse
- Zeichnung (alle Merkmale nummeriert)
- Risikoanalyse z.B. FMEA
- Prozessablaufdiagramm (Fertigungs- und Prüfschritte)
- Ggf. Fotodokumentation
- Ggf. Abnahmeprotokolle

Bei Fertigung ist eine Prozess FMEA zu erstellen. Ein Senden der FMEA ist nicht notwendig, jedoch ein Nachweis im Erstmusterdeckblatt.

#### **4.5. Deckblattbemusterung**

Zur Aufwandsreduzierung ist für bestimmte Fälle in Absprache mit NBHX eine Deckblattbemusterung zulässig.

#### 4.6. Anlieferung und Kennzeichnung

Um Verwechslungen auszuschließen muss die Kennzeichnung der Erstmuster am Teil selbst und außen am Packstück eindeutig und dauerhaft sein. Sie erfolgt durch Anhänger, Etiketten oder Klebstreifen und auf dem Lieferschein. Die Kennzeichnung besteht aus folgenden Daten, die ebenfalls im Erstmusterprüfbericht aufzuführen sind:

- Anzahl der Muster
- Artikelnummer
- Bezeichnung
- Änderungsstand
- Datum der Produktion

Zur Vermeidung von Beschädigungen sind für die Anlieferung geeignete Transportbehälter zu verwenden. Die Erstmusterdokumentation muss unterschrieben per Post, an NBHX geschickt werden.

### 5. Herstellung unter Serienbedingungen

---

#### 5.1. Allgemeines

Der Lieferant ist verpflichtet, sich in geeigneten Intervallen über die Aktualität der von NBHX zur Verfügung gestellten Unterlagen zu informieren.

Änderungen in der Fertigung müssen unverzüglich NBHX gemeldet werden. Die weitere Vorgehensweise siehe Pkt. 4 "Bemusterungen".

#### 5.2. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die gelieferten Produkte, sind so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgung auf eingesetzte Werkstoffchargen, Fertigungsparameter und Prüfdokumente jederzeit gewährleistet ist.

Bei jeder Produktänderung sind die ersten drei Lieferungen am Lieferschein und an der Ware mittels eines Änderungsdreiecks deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der vom Lieferanten zu führende Teilelebenslauf mit kurzer Änderungsbeschreibung an NBHX zu senden.

Bitte beachten Sie die gesonderten Dokumentationsvorschriften von D-Teilen / S-Teilen unter Punkt 13.2.

Bei Bedarf können folgende Informationen angefordert werden, die vom Lieferanten vorzulegen sind bzw. von befugten NBHX- Mitarbeitern bei dem Lieferanten eingesehen werden können:

- Eingesetzte(r) Werkstoff(e) mit Angabe der Charge und Zuordnung von Prüfergebnissen
- Dokumentation der Fertigungsparameter und Fertigungsprüfungen
- Eingesetzte Unterlagen und Prüfvorschriften bzw. Prüf – und Arbeitsanweisungen,
- Produzierte Mengeneinheiten und bereits gesandte Anlieferungen
- Behandlung fehlerhafter Produkte und Korrekturmaßnahmen
- Prüfergebnisse von dokumentationspflichtigen Prüfungen
- FMEA's

Dem Lieferanten wird empfohlen Rückstellmuster einzubehalten um den Teilezustand zu Produktionsbeginn zu konservieren.

Ziel ist dabei, bei späteren Serienproblemen Problemursachen und erforderliche Maßnahmen z.B. bei Rückrufaktionen schnell und zielgerichtet ermitteln zu können.



### 5.3. Anlieferbedingungen

Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Produkte in vereinbarter Qualität zur Auslieferung gelangen.

Grundsätzlich gilt, dass folgende Angaben auf allen Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben sind:

- Lieferantenummer
- Lieferantename
- Zeichen des Bestellers
- Bestellnummer (Lieferplannummer)
- Zusatzdaten des Bestellers (falls übermittelt)
- Abladestelle
- Sachnummer des Bestellers
- Bezeichnung der Lieferung
- Mengeneinheit
- Ladungsträger (Anzahl)
- Barcode der Bestellnummer und Materialnummer

### 5.4. Prüfung im Wareneingang

NBHX prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Außerdem werden stichprobenartige Qualitätsprüfungen durchgeführt. Im Übrigen wird NBHX von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit (§ 377 HGB).

Nach Aufforderung muss der Lieferant auf eigene Kosten zu jedem Anlieferlos eine Prüfbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis) entsprechend der DIN EN 10204 bzw. eine Konformitätsbescheinigung nach DIN EN ISO/IEC 17050 (Teil 1 und 2) in der jeweils gültigen Form beilegen bzw. in elektronischer Form an NBHX verschicken.

Mängel an einer Lieferung hat NBHX, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 6. Qualitätsziele

---

### 6.1. Fehlerfreie Lieferung

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist der Lieferant zu fehlerfreien Lieferungen von Produkten und Leistungen verpflichtet.

Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Produkte den jeweiligen Spezifikationen, den vereinbarten Bedingungen einschließlich der Haltbarkeitseigenschaften entsprechen und der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird.

Diese Null-Fehler Zielsetzung gilt für alle Lieferumfänge, soweit keine abweichenden Vereinbarungen zu den ppm-Zielen schriftlich fixiert wurden.

Sofern das Qualitätsziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird zwischen dem Lieferanten und NBHX eine Obergrenze für Fehlerraten (ppm-Quote) als Zwischenziel festgelegt. Der Lieferant schlägt entsprechende Maßnahmen vor und stimmt diese mit NBHX ab, um das Qualitätsziel zu erreichen.

Die Unterschreitung der vereinbarten Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

Bei einer Zunahme von Prozessstörungen und mangelhafter Kaufteilqualität kann als reaktive Maßnahme ein zeitlich befristetes Lieferantenentwicklungsprojekt eingeleitet werden.

## 7. Prüfmittel – Fertigungsmittel

---

### 7.1. Prüfmittel

Der Lieferant muss mit Mess- und Prüfmittel ausgestattet sein, so dass alle vereinbarten Q-Merkmale überprüft werden können. Dies gilt auch für ausgelagerte Prozesse.

Alle Prüfmittel unterliegen einer Prüfmittelüberwachung. Diese beinhaltet Kalibrierung, Eichung und Instandhaltung. Es ist darauf zu achten, dass nur fähige Messmittel eingesetzt werden.

### 7.2. Fertigungs- und Hilfsmittel

Bei von NBHX beigestellten oder beim Lieferanten bestellten Werkzeugen, Vorrichtungen, Prüfeinrichtungen oder ähnlichen Hilfsmitteln, im nachfolgenden Betriebsmittel genannt, ist der Lieferant, sofern nicht anders vereinbart, verantwortlich für Vollständigkeit, Wartung, Schutz vor Beschädigung und Lagerungseinflüssen, Versicherung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit.

Änderungen und größere Reparaturen von beigestellten Betriebsmitteln sind vorher anzuzeigen und nur nach schriftlicher Genehmigung von NBHX gestattet. Die Kosten trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferant.

Bei durch NBHX bestellten Betriebsmitteln ist der Lieferant verpflichtet, diese nach Begleichung der letzten Zahlungsrate, mit einer von NBHX vorgegebenen Plakette zu kennzeichnen und folgende Unterlagen an den Einkauf zu senden:

- Bilder jedes bestellten Gegenstandes mit Eigentumskennzeichnung
- Gewicht
- Abmaße geschlossen und offen (L x B x H mm)
- Auslegung (z.B. 1+1)
- Ggf. Konstruktionsdaten (2D und/oder 3D)
- Bei Werkzeugen der unterschriebene Werkzeugüberlassungsvertrag

Bei Änderungen am Werkzeug bzw. Teil ist der entsprechende Kennzeichnungsstand zu aktualisieren und ein Bild an den Einkauf zu senden.

## 8. Verpackung – Transport – Lagerung

---

### 8.1. Verpackung

Die Verpackung ist so auszuführen, dass Beschädigung, Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Qualität bei Transport und Lagerung ausgeschlossen sind. Verpackungen werden im Rahmen der Erstbemusterung genehmigt/freigegeben.

## 8.2. Transport

Der Lieferant hat Verfahren und Systeme festzulegen, um jede Beschädigung durch den internen oder externen Transport auszuschließen.

## 8.3. Lagerung

Werden Produkte geliefert, die spezielle Lagerbedingungen erfordern oder nur begrenzt lager- und einsatzfähig sind, hat der Lieferant die notwendigen Lagerbedingungen schriftlich bekanntzugeben und bei der gemeinsamen TL- Vereinbarung bzw. dem Bauteilsteckbrief mit einzubeziehen.

Zusätzlich sind die Produkte deutlich mit Lagerbedingung und/oder Ablaufdatum zu kennzeichnen.

# 9. Nicht spezifikationsgerechte Lieferung

---

## 9.1. Abweichgenehmigung

Temporäre Abweichungen sind mit Antrag auf "Abweichgenehmigung" anzuzeigen:

Wird erkennbar, dass Spezifikationen/ Qualitätsmerkmale nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant den Einkauf und das Lieferantenmanagement von NBHX hierüber mit dem Formular „Antrag auf Abweichgenehmigung“ (entsprechendes Formular kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden).

Der Lieferant wird NBHX auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Lieferungen mit Abweichgenehmigung dürfen nur nach Information an den Einkauf und nach schriftlicher Erlaubnis für eine abgestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden. Jede Sendung bzw. alle betroffenen Bauteile sind entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Nichtbeachtung wird der Lieferant mit den entstehenden Folgekosten belastet.

# 10. Behandlung von Beanstandungen

---

## 10.1. Sammelausschuss

Fehlerhafte Produkte, die nur sporadisch und in geringem Umfang auftreten, werden in unserer Fertigung als Sammelausschuss erfasst und gesammelt.

## 10.2. Fehlerhafte Lieferungen

Bei gravierenden Fehlern oder hohem Fehleranteil wird der Lieferant sofort mündlich/schriftlich informiert.

Je nach Problemstellung und Versorgungssituation hat der Lieferant sofort für fehlerfreien Ersatz oder Sortierung bzw. Nacharbeit bei NBHX zu sorgen.

## 10.3. 8-D Report

Werden von NBHX Mängel festgestellt, werden diese mit einem Prüfbericht dem Lieferanten angezeigt.

Der Lieferant erstellt, unabhängig davon, ob die Beanstandung beim Wareneingang, bei der Weiterverarbeitung oder in der Phase der Nutzung festgestellt wurde, einen 8-D-Report.

NBHX erwarten zu allen Reklamationen innerhalb von:

- 24 Stunden eine erste schriftliche Stellungnahme.
- 10 Werktagen eine schriftliche Fehleranalyse mit Ursachenermittlung, Maßnahmenfestlegung und Fehlerabstellmaßnahmen.
- 4 Wochen den dokumentierten Nachweis der Umsetzung der Abstellmaßnahmen (Wirksamkeitsnachweis).

Eine Reklamation ist beendet, wenn Fehlerursachen bekannt und wirksame Fehlerabstellmaßnahmen getroffen, sowie deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde.

#### **10.4. Annahme unter Vorbehalt**

NBHX behält sich vor, trotz vorhandener Mängel Teile anzunehmen, für Folgelieferungen jedoch auf Mängelfreiheit zu bestehen; dies stellt keine Anerkennung der gelieferten mangelhaften Teile als ordnungsgemäß dar.

#### **10.5. Rückversand**

Teile, die NBHX aufgrund einer Mangelhaftigkeit nicht verwenden kann werden durch den Wareneingang mit einem Prüfbericht und auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt bzw. müssen abgeholt werden

Die Rücklieferung wird bei dem Lieferanten schriftlich angekündigt. Dadurch besteht die Möglichkeit den Ausschuss zu sichten, zu bewerten und gemeinsam eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen.

#### **10.6. Nachbesserung durch Dritte**

Kann die Nachbesserung aus Kapazitätsgründen und/oder aufgrund der Terminsituation weder durch NBHX noch durch den Lieferanten durchgeführt werden, hat NBHX das Recht auch ohne Absprache mit dem Lieferanten einen geeigneten Dritten, für den die Forderungen dieser QSV ebenso gelten, mit der Nachbesserung zu beauftragen.

#### **10.7. Eskalationsmanagement bei Wiederholfehlern**

- Bei einer wiederholten Anlieferung eines bekannten bzw. reklamierten Fehlerbildes wird mit dem Lieferanten eine 100% Ausgangskontrolle (Eskalationsstufe 1) durch Personal des Lieferanten schriftlich vereinbart.
- Sollte trotz Eskalationsstufe 1 eine weitere Anlieferung fehlerhafter Teile mit den festgelegten Fehlerbildern erfolgen, wird eine 100% Ausgangskontrolle durch eine externe Sortierfirma (Eskalationsstufe 2) schriftlich mit dem Lieferanten festgelegt. Die durch Eskalationsstufe 2 entstehenden Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen. Die Installation der externen Sortierfirma kann gegebenenfalls durch die NBHX erfolgen.

Die Maßnahmen sind durch das Management des Lieferanten dem Management NBHX vorzustellen.

- Für beide Eskalationsstufen werden zu Beginn der Eskalations-Phase auch die Ausstiegskriterien aus dem jeweiligen Eskalations-Level definiert.

## 10.8. Reklamationskosten

Der Lieferant verpflichtet sich, die entstandenen Fehlerkosten und Aufwendungen, die von fehlerhaften Zukaufprodukten verursacht werden, zu vergüten bzw. abzugelten (Gewährleistung). Dies gilt auch für versteckte Fehler.

Folgende Belastungsmerkmale sind möglich:

- Ersatz des angelieferten Materials
- zusätzliche Prüf- und Bearbeitungsaufwendungen
- Sondertransporte und Verpackung für Rücklieferungen
- Kosten für die Bearbeitung der Teile in der Fertigung
- Sonderfreigaben beim Kunden
- Sortier- und/oder Nacharbeitsaufwendungen von NBHX oder durch einen Dritten
- Verschrottungskosten bei NBHX
- Reklamationsaufwand
- Kostenpauschale von 125,00 Euro pro Reklamation bzw. Sammelausschuss.
- Kosten des Kunden, die an NBHX belastet wurden.
- Kosten der Fertigteile die bei NBHX bzw. beim Kunden ausgefallen sind

Die im Zusammenhang mit Reklamationen entstehenden Kosten werden im Vorfeld dem Lieferanten zur Genehmigung mitgeteilt.

Wir behalten uns vor, weitere Kosten entsprechend besonderem Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 11. Lieferantenbeurteilung / Qualitätsziele

---

### 11.1. Lieferantenbeurteilung

NBHX führt bei Lieferanten eine Beurteilung mit folgenden Kriterien durch:

- Gesamteindruck über den Betrieb
- Externe und Interne Datenkommunikation
- Maschinenpark
- Qualität (z.B. ppm-Rate)
- Qualifikation
- Lieferzuverlässigkeit:
- Zertifizierungen
- Preisgestaltung
- Service (z.B. Flexibilität, Erreichbarkeit)

### 11.2. Qualitätsziele

Dem Lieferanten werden Qualitätsziele in Form von Qualitäts- und Logistikleistung und Kundendienst vorgegeben.

Mindestens einmal jährlich erhält der Lieferant schriftlich die Information über seinen Qualitätsstatus.

Bei nicht Erreichen der oben genannten Zielvorgaben muss der Lieferant Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben schriftlich mitteilen.

## 12. Umweltschutz

---

Die Umweltverträglichkeit unserer Produkte ist eines unserer wichtigen Unternehmensanliegen. Umweltverträglichkeit, Recyclingfähigkeit sowie Entsorgungsmöglichkeit sind sowohl bereits in der Entwicklungs- und Angebotsphase als auch bei technisch wirtschaftlichen Entscheidungen mit einzubeziehen.

Es ist unser Ziel, in enger Kooperation mit unseren Lieferanten schon von Beginn an Umweltrisiken zu vermeiden und gemeinsam Lösungen zu finden, die über die Einhaltungen bestehender gesetzlicher Vorschriften hinausgehen.

Es wird empfohlen, die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards, wie DIN EN ISO 14001 kontinuierlich und effizient zu verbessern.

## 13. Ergänzende Vorschriften

---

### 13.1. Versicherungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant hat in angemessenem Umfang, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Diese Versicherungen sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Sollte ein Versicherungsfall eintreten, ist der Lieferant zur Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

### 13.2. D-Teil / S-Teil

"D"-gekennzeichnete Unterlagen oder Vorschriften beinhalten ein oder mehrere dokumentationspflichtige Prüfmerkmale. Diese werden zusätzlich mit fett gedrucktem **D** hervorgehoben.

"S"-gekennzeichnete Unterlagen oder Vorschriften kennzeichnen sicherheitsrelevante Prüfmerkmale. Die Vorgehensweise ist gleichlautend wie bei D-Teilen. Wir wollen Sie darauf hinweisen, dass die D- oder S- gekennzeichneten Produkthanforderungen besonderer Prüf-, Dokumentations- und Archivierungs-Verantwortung unterworfen sind (siehe VDA Band 1). "Besondere Merkmale" werden, wenn vom Kunden vorgesehen, in der TL bzw. dem Bauteilsteckbrief vorgegeben.

### 13.3. Verfügbarkeit

Der Lieferant muss die Verfügbarkeit von Vormaterialien auch für die Ersatzteilversorgung bis 15 Jahre nach Serienauslauf (EOP) sicherstellen.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen der Baureihe bzw. des Teiles darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von NBHX erfolgen.

Kapazitätsschwankungen des Materials bis zu +/-20% sind sicherzustellen, soweit nicht andere Abweichungen im Rahmen der Nominierung schriftlich vereinbart sind.

#### 13.4. IMDS

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten Produkte die Anforderungen der EU-Altautorichtlinie erfüllen. Um den o.g. Umweltauflagen gerecht zu werden, ist das von der deutschen Automobilindustrie entwickelte IMDS (Internationales Materialdatensystem) Bestandteil der Produktfreigabe durch EMPB nach VDA Band 2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle Werkstoffdaten in das IMDS ein zu pflegen. Der Zugang und Informationen zu dem System sind im Internet unter [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com) möglich.

#### 13.5. Deklarationspflichtige Stoffe

Die "VDA Liste für deklarationspflichtige Stoffe" ist Bestandteil unserer TL bzw. Bauteilesteckbrief. Die aufgelisteten Stoffe dürfen nur in der vorgegebenen maximal zulässigen Konzentration eingesetzt werden. Ziel sollte sein, auf die in der Liste angeführten Stoffe zu verzichten.

Die "VDA Liste für deklarationspflichtige Stoffe" erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist immer mit dem letzten aktuellen Ausgabestand einzusetzen.

Die Liste ist einzusehen im Internet unter [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com).

#### 13.6. REACH

Die REACH-Verordnung EG 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorization & Restriction of Chemicals) dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle Stoffe und Produkte die er an NBHX / HIB liefert und die eine Registrierung benötigen, in REACH registriert werden.

Weitere Informationen finden sie im Internet unter [www/acea.be/reach](http://www/acea.be/reach).

#### 13.7. Gesetzliche Vorschriften

Alle an die NBHX zugelieferten Kaufteile und Stoffe müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen, die im Herstellungs- und Vertriebsland gelten.

#### 13.8. Notfallplan

Um Risiken für NBHX zu minimieren ist der Lieferant verpflichtet einen Notfallplan zu erstellen.

#### 13.9. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### 13.10. Vorschriften bei Projekten für VW

Nachfolgende Punkte müssen bei Projekten für VW erledigt werden:

- Durchführung eines D/TLD Audits.
- Ernennung eines Produktsicherheitsbeauftragten.
- Durchführung eines Prozessaudits

### 13.11. Mitgeltende Regelwerke

Folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung:

- DIN EN ISO 9001
- ISO/ TS 16949 / IATF 16949
- DIN EN ISO 14001
- PPAP, MSA, SPC, FMEA gemäß AIAG (Automotive Industry Action Group)
- Gültige VDA-Bände
- AIAG/ EAQF/ AVSQ Publikationen
- EU Altautorichtlinie (2000/53/EG, 2002/525/EG, 2005/63/EG)
- Chemikalienverordnung Reach EG Nr. 1907/2006
- Kundenspezifische Forderungen des jeweiligen OEM's (DAG: Special Terms, VW, Audi, Porsche: Formel Q Konkret, BMW: Qualitätsmanagement Kaufteile )

## 14. Gültigkeit

---

Für den Fall, dass eine Bestimmung oder ein Teil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar erachtet wird, bleiben die übrigen Bestimmungen der QSV davon unberührt. Der ungültige Teil der QSV wird durch Bestimmungen ersetzt, die sich auf die ursprüngliche Beabsichtigung der Parteien beziehen und nach geltendem Recht zulässig sind

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist bei Unterschrift beider Parteien oder 4 Wochen nach Eingang einer Bestellung gültig, wenn keine Einwände gegen die QSV vom Lieferanten erhoben werden. Die QSV ist Teil jeder Bestellung.

Wir bitten Sie, die QSV zu akzeptieren, unterschreiben und sie uns innerhalb von 14 Tagen zurücksenden.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung der NBHX

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Leitung Lieferantenentwicklung  
(NBHX)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Einkaufsleiter  
(NBHX )

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lieferant und Firmenstempel